

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 22.10.2008

Tenor

- I. Die Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.
- II. Die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe im Klage- und Antragsverfahren wird zurückgewiesen.
- III. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.
- IV. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- V. Der Streitwert für die Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird auf 1.250,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Erteilung einer Duldung. Gleichzeitig beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe jeweils für das Klage-, Antrags- und Beschwerdeverfahren.

1. Der ... geborene Antragsteller ist nigerianischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahr 1999 in das Bundesgebiet ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 28. August 2000 wurde dieser Antrag abgelehnt. Diese Entscheidung ist seit dem 20. April 2001 bestandskräftig. Im Hinblick auf die Vaterschaft zu zwei deutschen Kindern erhielt der Antragsteller von März 2001 bis 28. Februar 2005 befristete Aufenthaltserlaubnisse.

Nachdem der Antragsteller durch Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 15. Dezember 2003 wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt wurde, wies ihn die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 29. Juli 2004 aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Diese Entscheidung ist ebenfalls bestandskräftig. Versuche, den Antragsteller abzuschieben, scheiterten an dessen mangelnder Mitwirkungsbereitschaft bei der Beschaffung von Heimreisepapieren. Ein Antrag auf Rücknahme der Ausweisung blieb im Hinblick auf die fehlende familiäre Lebensgemeinschaft mit seinen beiden in Deutschland lebenden Kindern ohne Erfolg.

Am 4. Dezember 2007 bat der Antragsteller die Ausländerbehörde um Erteilung einer Duldung und um Aufhebung der räumlichen Beschränkung der Wohnsitznahme in Nürnberg, da er zu seiner deutschen Lebensgefährtin, Frau S., nach Bremen ziehen wolle, die Anfang Mai 2008 ein Kind von ihm erwarte. Ein sich hieran anschließendes Umverteilungsverfahren verlief jedoch erfolglos. Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 19. Juni 2008 ließ der Antragsteller erneut beantragen, ihm eine Duldung zu erteilen. Gleichzeitig beantragte er die Erteilung einer Verlassenserlaubnis zur Wahrnehmung der Personensorge für sein zwischenzeitlich in Bremen geborenes Kind.

2. Unter dem 13. Juli 2008 ließ er Klage auf Erteilung einer Duldung erheben und gleichzeitig vorläufigen Rechtsschutz beantragen mit dem Ziel, die Abschiebung auszusetzen, ihm eine entsprechende Bescheinigung (Duldung) und eine Verlassenserlaubnis für den Aufenthalt in Bremen zu erteilen. Gleichzeitig ließ er beantragen, ihm für das Klage- und Antragsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, er und Frau S. übten gemeinsam das Sorgerecht über den am 6. Mai 2008 geborenen Sohn aus. Frau S. sei auch nach wie vor auf seine Hilfe angewiesen.

Die Antragsgegnerin trat dem entgegen und beantragte, die Anträge abzulehnen. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, der Antragsteller habe ein Sexualdelikt begangen und damit einen zwingenden Ausweisungstatbestand verwirklicht. Aufgrund dieses schweren Verbrechens sei er auch nach aktueller Rechtslage zwingend auszuweisen. Die Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Kind, die ohnehin nur in Nürnberg (nicht in Bremen) gelebt werden dürfe, könne ihm nicht zu einer Duldung verhelfen. Die Trennung von seinen Kindern sei ausschließlich Folge seines strafrechtlichen Verhaltens. Die geltend gemachten familiären Bindungen seien zudem aus einem unerlaubten Aufenthalt heraus entstanden.

3. Mit Beschluss vom 13. August 2008, dem Bevollmächtigten des Antragstellers zugegangen am 22. August 2008, lehnte das Verwaltungsgericht Ansbach die Anträge ab. Der vollziehbar ausreisepflichtige Antragsteller habe unter keinem denkbaren Gesichtspunkt einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung oder gar eines Aufenthaltstitels. Seine Abschiebung sei weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen unmöglich. Dies gelte auch im Hinblick auf die zwischenzeitliche Geburt des gemeinsamen Sohnes mit seiner neuen Lebensgefährtin in Bremen. Das Kind sei lange nach Eintritt der Bestandskraft der Ausweisungsverfügung geboren. Der Antragsteller und seine Lebensgefährtin hätten deshalb damit rechnen müssen, dass im Hinblick auf die bestandskräftige Ausweisung eine gewisse Trennungszeit in Kauf zu nehmen sei. Dabei werde nicht verkannt, dass sich auch ein nicht ehelicher Vater bei einem Zusammenleben mit dem Kind auf Art. 6 GG berufen könne. Im vorliegenden Fall stünden jedoch überwiegende öffentliche Interessen einem weiteren Aufenthalt des Antragstellers entgegen, der nach einem erheblichen Rechtsverstoß ausgewiesen worden sei und sich anschließend unerlaubt in Bremen aufgehalten habe. Ebenso wenig seien besondere Umstände ersichtlich, die eine ununterbrochene Anwesenheit des Antragstellers erforderten. Die Annahme, dass die Lebensgefährtin den mit einer Abschiebung des Antragstellers verbundenen Belastungen nicht gewachsen sei, erweise sich als rein spekulativ. Auch aus der Vaterschaft zu seinen beiden weiteren deutschen Kindern könne der Antragsteller keine Rechte herleiten, da er mit diesen letztlich keinerlei Kontakt habe, wie sich aus den Angaben der früheren Lebensgefährtin ergebe. Es dränge sich der Eindruck auf, dass der Antragsteller Kindschaftsverhältnisse vor allem dann in das Blickfeld rücke,

wenn er sich hiervon im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Maßnahmen Vorteile verspreche. Mangels eines Anspruchs auf Erteilung einer Duldung, greife auch sein Antrag auf Erteilung einer Verlassenerlaubnis für den Aufenthalt in Bremen ins Leere.

4. Hiergegen ließ der Antragsteller mit Schriftsatz vom 22. August 2008, beim Verwaltungsgericht eingegangen am 26. August 2008, Beschwerde erheben und vortragen, der angefochtene Beschluss sei mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar. Er lebe mit seinem jüngsten Kind in familiärer Lebensgemeinschaft. Ein Eheschließungsverfahren mit der Mutter des Kindes sei beim Standesamt Bremen-Mitte anhängig. Kontakt zu den beiden anderen Kindern könne er derzeit, da er weder arbeiten dürfe noch Sozialleistungen erhalte, nur durch Telefonate aufrechterhalten. Ungeachtet dessen stehe auch das Wohl dieser beiden Kinder einer Abschiebung entgegen. Diesen dürfe seine strafrechtliche Verurteilung ebenso wenig entgegengehalten werden wie sein unerlaubter Aufenthalt in Bremen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass seine Verurteilung mittlerweile rund 5 Jahre zurückliege und das Resozialisierungsgebot eine spezialpräventive Betrachtung erfordere. Der im Rahmen der Führungsaufsicht angeordneten Teilnahme an einer ambulanten Psychotherapie stehe die ungeklärte Kostenfrage entgegen. Er sei nicht in der Lage, diese aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

ihm unter Abänderung des Beschlusses vom 13. August 2008 einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren und Prozesskostenhilfe für das Klage-, Antrags- und Beschwerdeverfahren zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf ihr bisheriges Vorbringen. Der Kläger habe ein schweres Verbrechen begangen. Mangels Teilnahme an der auferlegten Psychotherapie könne von einem Wegfall der Wiederholungsgefahr nicht ausgegangen werden. Ebenso wenig könne angenommen werden, dass die Geburt eines weiteren Kindes den Kläger zu einem rechtstreuen Verhalten veranlasse.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und die vorgelegte Behördeakte Bezug genommen.

II.

Die statthafte Beschwerde ist fristgerecht beim Verwaltungsgericht eingegangen und begründet worden (§§ 146 Abs. 1, 147 Abs. 1 VwGO). Dabei kann im Hinblick auf das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offen bleiben, ob sie die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Der Rechtsmittelführer hat entgegen § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO weder in der Beschwerde- noch in der Begründungsschrift einen bestimmten Antrag gestellt. Ein solcher wurde auch bis zum Ablauf der

Begründungsfrist nicht nachgeholt, so dass die Beschwerde, soweit sie das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betrifft, an sich gemäß § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO zu verwerfen wäre. Allerdings kommt es darauf vorliegend nicht entscheidend an, denn die Beschwerde hätte selbst dann keinen Erfolg, wenn man entgegen dem eindeutigen Wortlaut des § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwGO mit Blick auf das gleichwohl noch erkennbare Rechtsschutzbegehren von einem zulässigen Rechtsmittel ausgeht (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 15. Aufl., 2007, RdNr. 41 zu § 146). Die Beschwerde erweist sich vielmehr insgesamt als unbegründet.

1. Die in der Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung angeführten Gründe, auf deren Prüfung sich der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu beschränken hat, greifen nicht durch. Dem Kläger steht ein Anordnungsanspruch (§ 123 Abs. 1 VwGO) nicht zu. Entgegen der Auffassung der Beschwerde folgt aus der Vater-Kind-Beziehung zwischen dem Antragsteller und seinen drei in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kindern weder die rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung noch ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung.

a) Rechtlich unmöglich im Sinne von § 60 a Abs. 2 AufenthG ist eine Abschiebung u. a. dann, wenn Art. 6 Abs. 1 GG oder Art. 8 EMRK der Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet entgegenstehen (vgl. BVerwGE 105, 35 [43]; 106, 13 [17]; st.Rspr.). Ein verfassungs- und konventionsrechtlicher Schutz ist grundsätzlich dann geboten, wenn es dem Ausländer nicht zuzumuten ist, seine familiären Bindungen durch Ausreise auch nur kurzfristig zu unterbrechen (vgl. BVerwG, U.v.27.6.2006 – 1 C 14/05 –, BVerwGE 126, 192 [196 f.]). Dies kann nicht nur bei Ehegatten der Fall sein, etwa wenn einer der Partner aufgrund individueller Besonderheiten, insbesondere Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder psychischer Not mehr als im Regelfall üblich auf den persönlichen Beistand des anderen Ehegatten angewiesen ist, sondern erst Recht im Verhältnis von Eltern und kleinen Kindern (VGHBW, B.v. 19. 4. 2001 – 13 S 555/01 –, InfAuslR 2001, 381; BayVGH, B.v. 22. Juli 2008 – 19 CE 08.781 –, Juris). In diesen Fällen hat die zwangsweise Rückführung des betroffenen Ausländers regelmäßig zu unterbleiben (vgl. BVerwG, U.v. 27.6.2006 – 1 C 14/05 – BVerwGE 126, 192 [196 f.]).

aa) Die in Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die Ausländerbehörde bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des den (weiteren) Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, das heißt entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen, wobei der Schutzbereich dieser Bestimmungen nicht auf deutsche Staatsangehörige beschränkt ist. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz von Ehe und Familie korrespondiert ein Anspruch des einzelnen Grundrechtsträgers aus Art. 6 GG gegenüber den zuständigen staatlichen Behörden und Gerichten, bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 76, 1 [49 ff.]; 80, 81 [93]). Dabei ist jedoch grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalls geboten.

bb) Kann die Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen dem Ausländer und seinem Kind nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden, etwa weil das Kind deutscher Staatsangehörigkeit ist und ihm wegen der Beziehungen zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik nicht

zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 2. Senats vom 31.8.1999 – 2 BVR 1523/99 –, NVWZ 2000, 59; BayVGh, B.v. 22. Juli 2008 – 19 CE 08.781 – Juris, m. w. N.). Dies kann selbst dann gelten, wenn der Ausländer vor Entstehung der schützenswerten Lebensgemeinschaft gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat (vgl. zuletzt BVerwG, Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats vom 23.1.2006 – 2 BVR 1935/05 –, NVWZ 2006, 682 [683] und Beschluss der 3. Kammer des 2. Senats vom 10.5.2008 – 2 BVR 588/08 –, InfAuslR 2008, 347 [348], jeweils m. w. N.). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass durch das nachträgliche Entstehen einer von Art. 6 Abs. 1 und 2 GG geschützten Lebensgemeinschaft regelmäßig eine neue Situation eintritt, die sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht eine Zäsur bewirkt und damit zu einer Neu Beurteilung und -bewertung zwingt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 2. Senats vom 31.8.1999 – 2 BVR 1523/99 –, NVWZ 2000, 59 [60]; BayVGh, B.v. 22.7.2008 – 19 CE 08.781 – Juris, m. w. N.). Auf die Frage, ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden könnte, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (so ausdrücklich BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats vom 23.1.2006 – 2 BVR 1935/05 –, NVWZ 2006, 682 [683] m. w. N.).

cc) Bei einer gelebten Vater-Kind-Beziehung ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch Betreuungsleistungen der Mutter oder dritter Personen entbehrlich wird, sondern eigenständige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes besitzt (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats vom 23.1.2006 – BVR 1935/05 –, NVWZ 2006, 682 [683] m. w. N.). Bei der Auslegung und Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften darf deshalb nicht unberücksichtigt bleiben, dass durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I, 2942) die Rechtspositionen des Kindes und seiner Eltern sowohl hinsichtlich des gemeinsamen Sorgerechts als auch hinsichtlich des Umgangsrechts gestärkt wurden (vgl. BVerwG, U.v. 20.2.2003 – 1 C 13.02 –, BVerwGE 117, 380 [390]; BayVGh, B.v. 22. Juli 2008 – 19 CE 08.781 – Juris, m. w. N.). Seither ist maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei sind die Belange der Eltern und des Kindes im Einzelfall umfassend zu berücksichtigen (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats vom 23.1.2006 – 2 BVR 1935/05 –, NVWZ 2006, 682 [683] m. w. N.; BVerwGE 117 380 [390 f.]). Insbesondere ist zu beachten, dass gerade bei einem kleinen Kind die Entwicklung sehr schnell voranschreitet, sodass selbst eine verhältnismäßig kurze Zeit der Trennung mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG schon unzumutbar lang sein kann (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 2. Senats vom 31.8.1999 – 2 BVR 1523/99 –, NVWZ 2000, 59 [60]; siehe auch BayVGh, Beschluss vom 20. Juli 2008 – 19 CE 08.781 – Juris, m. w. N.).

dd) Allerdings überlagert Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 GG die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des Ausländergesetzes nicht schlechthin und ausnahmslos (so zutreffend OVG Berlin, Beschluss vom 4.9.2003 – OVG 6 S 284.03 –, InfAuslR 2004, 68 [69]). Im Einzelfall können Belange der Bundesrepublik Deutschland das durch Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG geschützte private Interesse des Ausländers und seines deutschen Kindes an der Aufrechterhaltung der zwischen ihnen bestehenden Lebensgemeinschaft überwiegen. Letzteres ist namentlich dann der Fall, wenn der Antragsteller nicht

nur gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen, sondern schwerwiegende Straftaten – Kapitalverbrechen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzungs-, Eigentums- oder Vermögensdelikte von erheblichem Gewicht – begangen hat. In diesen Fällen kann ohne das Hinzutreten weiterer, dem Antragsteller günstiger Umstände – langes Zurückliegen der Straftat, geringe Wiederholungsgefahr, positive Sozialprognose u. s. w. – regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass allein das nachträgliche Entstehen einer von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG grundsätzlich geschützten Lebens- und Erziehungsgemeinschaft eine Zäsur in der Lebensführung des Betroffenen bewirkt, die in Anbetracht aller Umstände erwarten lässt, dass er bei einem legalisierten Aufenthalt keine (weiteren) Straftaten mehr begehen wird. In einer solchen Konstellation tritt – jedenfalls bis zu einer dem Betroffenen günstigen Befristungsentscheidung (§ 11 Abs. 1 AufenthG) – das Kindeswohl notgedrungen hinter die Belange der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit zurück.

b) Hiervon ausgehend steht dem Antragsteller ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung (§ 60a AufenthG) nicht zu. Zum einen hat er lediglich behauptet, nicht aber nachvollziehbar dargelegt und glaubhaft gemacht, dass er tatsächlich mit dem am 6. Mai 2008 geborenen Kind in familiärer Lebens- und Erziehungsgemeinschaft lebt und dort auch ein Mindestmaß an Erziehungs- und Betreuungsleistungen erbringt. Zu seinen beiden aus einer früheren Verbindung hervorgegangenen Kindern besteht seinen eigenen Angaben zufolge nicht einmal besuchsweise Kontakt. Zum anderen wiegt die gegen die sexuelle Selbstbestimmung anderer gerichtete Straftat der Vergewaltigung derart schwer, dass allein aufgrund der Geburt eines Kindes von einer Zäsur in der Lebensführung des Antragstellers nicht gesprochen werden kann. Dem Antragsteller günstige Umstände – langes Zurückliegen der Straftat, geringe Wiederholungsgefahr, günstige Sozialprognose – sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Im Gegenteil, aus einer in der Ausländerakte enthaltenen Verfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 13. Dezember 2007 geht hervor, dass sich der Antragsteller, obwohl als Risikoprobant eingestuft, weigert, seine Gewalt- und Sexualproblematik mittels einer entsprechenden Therapie aufzuarbeiten. Dass die Kostenübernahme ungeklärt ist, beruht nach der Verfügung der Staatsanwaltschaft ebenfalls auf der Weigerung des Antragstellers, den Weisungen der Ausländerbehörde Folge zu leisten. Unter derartigen Umständen kann von einer Zäsur in der Lebensführung des Antragstellers, die erwarten ließe, dass er künftig keine Straftaten mehr begehen werde, nicht die Rede sein.

Ebenso wenig kann der Umstand, dass beim Standesamt Bremen-Mitte ein Eheschließungsverfahren für die Heirat mit der Mutter seines jüngsten Kindes anhängig sein soll, zu einer anderen Beurteilung führen. Zum einen hat der Antragsteller ein unmittelbares Bestehen der Eheschließung nicht glaubhaft gemacht (vgl. OVG Bautzen, B. v.16.5.2006 – 3 Bs 61/03 –, NVwZ-RR 2007, 62); es wurde weder eine Bestätigung des Standesamtes vorgelegt noch ein Eheschließungstermin mitgeteilt. Zum anderen stünde auch insoweit das Gewicht des vom Kläger verwirklichten Ausweisungsgrundes und seine nach wie vor nicht bewältigte Gewalt- und Sexualproblematik einer anderen Entscheidung entgegen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde deshalb vom Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt. Eine besondere Betreuungsbedürftigkeit seiner Lebensgefährtin hat der Antragsteller im Rahmen der Beschwerde nicht substantiiert geltend gemacht (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

2. Die von der Beschwerde ausdrücklich mitumfasste Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe jeweils im Klage- und Antragsverfahren erweist sich aus den vorgenannten bzw. vom Verwaltungsgericht zutreffend angeführten Gründen ebenfalls als rechtmäßig. Mangels hinreichender Erfolgsaussichten im Klage- und Antragsverfahren (§§ 166 VwGO, 114 ZPO) ist deshalb auch die jeweils entsprechende Beschwerde zurückzuweisen.

3. Aufgrund fehlender Erfolgsaussichten der Beschwerde war auch der Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers für das Beschwerdeverfahren abzulehnen (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

4. Die Kostenentscheidung entspricht § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 1, 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Kosten des Beschwerdeverfahrens bezüglich der Prozesskostenhilfe werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO). Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es insoweit im Hinblick auf § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG nicht.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

*Vorinstanz: VG Ansbach, Beschluss vom 13.8.2008, AN 19 E 08.1178*